

## **Erster Teil**

9783214257361  
Mietrechtliche Entscheidungen MietSlg  
Franz Pfiel  
MANZ Verlag Wien

**Jetzt bestellen**

9783214257361  
Mietrechtliche Entscheidungen MietSlg  
Franz Pfiel  
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

# 1.

## Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

### Zu § 16

**75.001.** Die Wortfolge „anstelle von Geldleistungen in Form von Sachleistungen“ in § 5 Abs 5 Satz 2 und die Wortfolge „ausschließlich in Form von Sachleistungen“ in § 5 Abs 5 letzter Satz des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBI I 2019/41, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Die Wortfolge „in Form zusätzlicher Sachleistungen“ in § 6 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBI I 2019/41, war verfassungswidrig.

Die übrigen Wortfolgen des § 5 Abs 5 des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe – Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBI I 2019/41, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

§ 8 Abs 2 Z 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG, LGBI für Wien 2010/38, idF LGBI für Wien 2018/2 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

§ 7 Abs 2 Z 2 und § 9 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG, LGBI für Wien 2010/38, idF LGBI für Wien 2018/2 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Ferner hob der VfGH verschiedene Bestimmungen von Verordnungen der Wiener LReg zum Wiener MindestsicherungsG 2020, 2021 und 2022 (WMG-VO) als gesetzwidrig auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zu den Bedenken hinsichtlich des **ausnahmslosen Sachleistungsgebotes** in § 5 Abs 5 SH-GG und § 6 SH-GG idF BGBI I 2019/41:

Der VfGH hegte im Wesentlichen Bedenken dagegen, dass gem § 5 Abs 5 und § 6 SH-GG idF BGBI I 2019/41 die **Wohnkostenpauschale und Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle ausschließlich in Form von Sachleistungen zu gewähren sind**, während **Leistungen gem den Richtsätzen des § 5 Abs 2 SH-GG nur insoweit in Form von Sachleistungen zu gewähren sind**, als dadurch eine **höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten** ist bzw im Falle von **Leistungen für den Wohnbedarf**, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. Es erschien dem VfGH **zweifelhaft**, ob das

**ausnahmslose Sachleistungsgebot für die Wohnkostenpauschale sowie für Zusatzleistungen bei Härtefällen gem § 5 Abs 5 bzw § 6 SH-GG idF BGBI I 2019/41 mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art 7 Abs 1 B-VG vereinbar ist.** [ . . . ]

Es ist dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht entgegenzutreten, wenn er bei der Ausgestaltung von Sozialhilfeleistungen das Ziel verfolgt, einer zweckwidrigen Mittelverwendung entgegenzuwirken. Der dem Gesetzgeber dabei eingeräumte Gestaltungsspielraum wird jedoch durch den Gleichheitsgrundsatz insofern beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (vgl VfSlg 8073/1977, 16.542/2002; VfGH 7. 3. 2022, G 201/2021 ua).

Die **Bedenken** hinsichtlich des ausnahmslosen Sachleistungsgebotes in § 5 Abs 5 SH-GG und § 6 SH-GG idF BGBI I 2019/41 haben sich als **zutreffend erwiesen**, weshalb dieses wegen Verstoßes gegen Art 7 Abs 1 B-VG als verfassungswidrig aufzuheben ist.

Es ist für den VfGH nämlich **nicht nachvollziehbar**, wie aus der bloßen Höhe der Leistung der Schluss zu ziehen ist, dass der **Bedarf nur durch Sachleistungen abgedeckt werden kann**. Wie bei Richtsatzleistungen kann es auch bei darüber hinausgehenden Leistungen sachliche Gründe dafür geben, diese – vorrangig – durch Sachleistungen abzudecken. Der kategorische Ausschluss von Geldleistungen im Fall zusätzlicher Leistungen entbehrt aber einer sachlichen Rechtfertigung.

Zu den Bedenken hinsichtlich der **Höhe der monatlichen Leistungen** („Mindeststandards“) gem § 8 Abs 2 Z 2 iVm § 7 Abs 2 Z 2 WMG und § 1 Abs 3 WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022:

Der VfGH äußerte in seinem Prüfungsbeschluss Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 8 Abs 2 Z 2 iVm § 7 Abs 2 Z 2 WMG bzw der Gesetzmäßigkeit jeweils des § 1 Abs 3 der WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022, weil hie-nach die **Höhe der Leistungen für Personen, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben**, 75% des maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes beträgt, obwohl § 5 Abs 2 Z 2 lit a SH-GG für Haushaltsgemeinschaften pro Person und Monat einen Höchst-satz von 70% des maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes festlegt.

Die Wiener LReg konnte diese Bedenken nicht zerstreuen.

Ein **Ausführungsgesetz darf dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen** (vgl zB VfSlg 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg 3744/1960, 12.280/1990) oder einschränken (vgl VfSlg 4919/1965). Wenn bei Bestehen einer landesgesetzlichen Regelung durch den Bund Grundsätze erlassen werden, bewirkt die Unterlassung der fristgerechten Anpassung des Landesgesetzes

die Verfassungswidrigkeit jener Bestimmungen dieses Gesetzes, die in Widerspruch zum Grundsatzgesetz stehen (vgl VfSlg 10.176/1984, 12.280/1990).

Anders als die bisherigen Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetze der Länder sieht das SH-GG ein System von Höchstsätzen, nicht aber ein System von Mindestsätzen für die erfassten Sozialhilfeleistungen vor (vgl VfSlg 20.359/2019). Für die Landesgesetzgeber besteht im Anwendungsbereich des SH-GG somit **kein Spielraum**, die in § 5 Abs 2 SH-GG festgelegten **Höchstsätze** für die Bedarfsbereiche des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ohne entsprechende Ermächtigung **zu überschreiten**. Auch die Härtefallklausel des § 6 SH-GG bietet entgegen der Auffassung der Wiener LReg keine Grundlage für eine abstrakt-allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Erhöhung der in § 5 Abs 2 SH-GG festgelegten Höchstsätze.

Zu den Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung der **Mietbeihilfe** gem § 9 WMG iVm jeweils § 2 WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022:

Der VfGH hegte in seinem Prüfungsbeschluss das Bedenken, dass mit der **Mietbeihilfe** Sozialhilfeleistungen ohne entsprechende Ermächtigung **über die** gem § 5 Abs 2 SH-GG **festgesetzten Höchstsätze hinaus gewährt würden**. Bedenklich erschien dem VfGH zum einen, dass die Mietbeihilfe entgegen § 5 Abs 5 SH-GG nicht als Sach-, sondern als Geldleistung gewährt werde; und zum anderen, dass § 9 WMG iVm jeweils § 2 WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022 für die Festlegung der Höhe der Mietbeihilfe eine gänzlich andere Berechnungsmethode als jene des § 5 Abs 5 SH-GG für die Wohnkostenpauschale normiere und daher nicht gewährleistet erscheine, dass die Höhe der gewährten Leistungen in jenem Rahmen verbleibe, der durch § 5 Abs 5 SH-GG vorgegeben werde.

Die Wiener LReg entgegnete im Wesentlichen, dass die Leistungen der Mietbeihilfe zwar die Höchstsätze des § 5 Abs 2 SH-GG überschritten, jedoch nicht die vorgegebenen Summen des § 5 Abs 5 SH-GG. In allen Fallkonstellationen sei die maximale Wohnkostenpauschale des SH-GG höher als die Mietbeihilfe des WMG.

Nach der mit diesem Erk erfolgenden **Aufhebung des ausnahmslosen Sachleistungsgebotes** in § 5 Abs 5 und § 6 SH-GG idF BGBl I 2019/41 und der hienach bereinigten Rechtslage **bestehen keine Bedenken mehr** dagegen, dass die **Mietbeihilfe grundsätzlich als Geldleistung gewährt wird**. Wie der VfGH schon mehrfach ausgesprochen hat, ist bei der Auslegung eines Grundsatzgesetzes im Zweifelsfall diejenige Möglichkeit als zutreffend anzusehen, die der Ausführungsgesetzgebung den weiteren Spielraum lässt (VfSlg 20.359/2019 mwN). Der weiterhin bestehende Sachleistungsvorrang nach Maßgabe der Krite-

rien des § 3 Abs 5 SH-GG belässt der Landesgesetzgebung einen Ausgestaltungsspielraum, um Sachleistungen nur für jene Fälle vorzusehen, in denen dies effizient, wirtschaftlich und zweckmäßig ist (vgl § 18 Abs 2 WMG).

Aufgrund des Ausgestaltungsspielraumes der Ausführungsge setzgebung ist es auch nicht verfassungswidrig, dass der Mietbeihilfe eine andere Berechnungsmethode zugrunde liegt als der Wohnkostenpauschale, solange im Ergebnis die Höchstsätze des SH-GG eingehalten werden. Die für die Berechnung der Mietbeihilfe maßgeblichen Bestimmungen des § 9 WMG iVm jeweils § 2 WMG-VO 2020, WMG-VO 2021 und WMG-VO 2022 lassen – wie von der Wiener LReg in ihrer Äußerung dargelegt – nicht erkennen, dass die Mietbeihilfe die im Falle der Wohnkostenpauschale erhöhten Höchstsätze des SH-GG überschreitet. VfGH 15. 3. 2023, G 270/2022.

**75.002.** Der Bf ist niederländischer Staatsangehöriger und gem § 19a Meldegesetz als **Obdachloser** in W **gemeldet**. Am 16. 2. 2022 beantragte der Bf die Gewährung einer Leistung der **Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs** ab 1. 3. 2022.

Mit Bescheid v 3. 6. 2022 wies der Bürgermeister der Stadt W den Antrag des Bf für den Zeitraum von 1. 3. 2022 bis 31. 3. 2022 ab und erkannte dem Bf ab dem 1. 4. 2022 bis zum 31. 10. 2022 eine **Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für alleinstehende Personen** gem § 7 Abs 2 Z 1 Oö Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (im Folgenden: Oö SOHAG) zu, wobei der Richtsatz gem § 7 Abs 9 Oö SOHAG um 25% reduziert wurde, da der Bf keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs habe. Außerdem wurde ausgesprochen, dass jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt als eigene Mittel einzusetzen sei.

Das LVwG OÖ wies die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet ab.

Der VfGH sprach aus, dass der Bf durch dieses Erk im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden ist:

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der stRsp des VfGH (zB VfSlg 10.413/1985, 14.842/1997, 15.326/1998, 16.488/2002 und 20.299/2018) nur vorliegen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer **dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht**, wenn das VwG der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise **einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt** oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung **Willkür** geübt hat.

Ein **willkürliches Verhalten** des VwG, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Ver-

kennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insb iVm einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 8808/1980 mwN, 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002 und 19.518/2011).

Ein solcher Fehler ist dem LVwG OÖ unterlaufen.

Gem § 1 Abs 1 Oö SOHAG ist die Aufgabe der Sozialhilfe „die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“ Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln nach dem Oö SOHAG sollen unter anderem „zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen“ (§ 1 Abs 2 Z 1 Oö SOHAG) sowie „Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden“ (§ 1 Abs 2 Z 2 leg cit).

Sozialhilfeleistungen nach dem Oö SOHAG werden zur **Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs** gewährt, wobei der **Wohnbedarf** gem § 2 Abs 3 Oö SOHAG „den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben“ umfasst.

Gem § 7 Abs 9 Oö SOHAG ist für eine bezugsberechtigte volljährige Person der Richtsatz nach § 7 Abs 2 Z 1 oder Z 2 lit a oder b Oö SOHAG im Ausmaß von 25% zu verringern, sollte diese **keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten** haben. Für den Fall, dass derartige Aufwendungen anfallen, diese aber **nicht ein Ausmaß von 25% des jeweiligen Richtsatzes erreichen**, ist der **Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren**.

In seiner Beschwerde an das LVwG OÖ bringt der Bf vor, „Unkosten für diverse Pensionen in W und L“ zu haben, auf die er zurückgreifen müsse, **um ein Dach über dem Kopf zu haben**. Die Kosten pro Nacht würden zumeist mind € 30 betragen. Seiner Beschwerde legte der Bf eine mit „Adressen für Unterkünfte“ überschriebene Liste von Nächtigungsmöglichkeiten bei.

Das LVwG OÖ entgegnet diesem Vorbringen bloß, dass der (gem § 19a Meldegesetz als Obdachloser in W gemeldete) Bf „keinerlei Mietzahlungen, Betriebs- und Energiekosten zu leisten“ und „auch keine Nächtigungsgebühren vorgelegt, sondern lediglich im Zuge der Einbringung der Beschwerde eine Liste mit diversen Nächtigungsmöglichkeiten im Oö Zentralraum beigelegt“ habe.

Dass **Nächtigungsgebühren von Menschen ohne festen Wohnsitz** von vornherein keine „Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten“ darstellen könnten, darf § 7 Abs 9 Oö SOHAG in verfassungskonformer Interpretation nicht unterstellt werden, da diese Bestimmung ansonsten einen unsachlichen und damit gleichheitswidrigen Inhalt hätte.

Zu der Frage, ob der Bf Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs iSd § 7 Abs 9 Oö SOHAG hat, setzte das LVwG OÖ jedoch in Bezug auf das Vorbringen des (unvertretenen) Bf **keinerlei Ermittlungsschritte**. Damit hat das LVwG OÖ die Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt unterlassen und sein Erk mit **Willkür belastet**. VfGH 27. 11. 2023, E 3214/2022.

## Zu § 92

**75.003.** Die Kriterien für das Vorliegen einer **Lebensgemeinschaft** sind in der Rsp des OGH geklärt. Danach wird unter einer Lebensgemeinschaft ein jederzeit lösbares familienrechtliches Verhältnis verstanden, das der Ehe nachgebildet, aber von geringerer Festigkeit ist (RS0021733 [T5]). Für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft spielen neben der Eheähnlichkeit auch eine gewisse Dauer, auf die sie eingerichtet ist (RS0047000 [T8]), und das Zusammenspiel der Elemente Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft eine Rolle, wobei anerkannt ist, dass iS eines beweglichen Systems nicht stets alle drei Merkmale vorhanden sein müssen (RS0047000). Vielmehr kann das Fehlen eines Kriteriums durch das (verdichtete) Vorliegen der anderen Kriterien ausgeglichen werden (RS0047000; 3 Ob 35/20y).

Eine **Wohngemeinschaft** liegt grundsätzlich vor, wenn die Lebensgefährten tatsächlich in einer Wohnung leben, die ihr dauernder gemeinsamer Lebensmittelpunkt sein soll; sie muss über die bloßen „Nebenerscheinungen“ einer Geschlechtsgemeinschaft hinausgehen. Durch fallweise gemeinsame Übernachtungen in unregelmäßigen Abständen wird sie daher nicht begründet. Der Annahme eines gemeinsamen Lebensmittelpunkts steht aber nicht entgegen, dass einer der beiden Partner nicht jeden Tag in die gemeinsame Wohnung zurückkehrt, etwa weil er regelmäßig auswärtige Berufstätigkeiten verrichten muss (vgl 3 Ob 31/14a).

Für das Vorliegen einer **Wirtschaftsgemeinschaft** ist wesentlich, dass die Partner einander an den zur Besteitung des Unterhalts, der Zerstreuung und der Erholung dienenden gemeinsamen Gütern teilnehmen lassen (RS0047035). Der Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft beschränkt sich aber nicht auf diese rein materielle Seite. Vielmehr wird zudem gefordert, dass die beiden Partner Freud und Leid miteinander teilen

sowie einander Beistand und Dienste leisten. Neben dem Vorliegen einer seelischen Gemeinschaft ist – mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung einer Ehe – allerdings ein Mindestmaß an einer wirtschaftlichen Gemeinschaft unverzichtbar (RS0047035 [T4]; RS0047130 [T5]; 3 Ob 241/13 g).

Diese Grundsätze gelten auch für eine „moderne“ **Lebensgemeinschaft**, bei der die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Partner den Regelfall bildet. OGH 13. 11. 2023, 3 Ob 180/23 a iFamZ 2024/72 (*Deixler-Hübner*) = EF-Z 2024/29 = Zak 2023/686.

## Zu § 94

**75.004.** Grundsätzlich ist nach **Aufhebung der ehelichen Hausgemeinschaft** der gesamte angemessene Unterhalt in Geld zu leisten (RS0009414). Hat der Unterhaltsberechtigte nicht für die Kosten der Wohnversorgung aufzukommen, so bedarf er aber regelmäßig nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, um seinen Bedarf zu decken (RS0047254). Der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss sich deshalb jene Wohnungskosten, die er andernfalls selbst zahlen müsste, in angemessener Höhe auf seinen Geldunterhaltsanspruch anrechnen lassen (RS0119434). Dabei ist nach stRsp auf den fiktiven Mietwert der Wohnung abzustellen (RS0047254 [T11, T15]).

Eine **fiktive Mietersparnis** ist auch dann auf den Geldunterhalt anzurechnen, wenn der Unterhaltsschuldner nur Miteigentümer der dem Unterhaltsberechtigten zur Verfügung stehenden Wohnung ist (RS0121283). Die zu 3 Ob 164/17 i und 4 Ob 85/16 b gebilligte Rechtsauffassung, wonach im Fall des **grundlosen Verlassens der im Miteigentum stehenden Ehewohnung** nur ein Viertel des fiktiven Mietwerts anzurechnen sei, wurde in der Literatur als verfehlt abgelehnt (*Deixler-Hübner*, Anm zu 2 Ob 211/18 w, iFamZ 2019/196). Nunmehr hat der OGH zu 2 Ob 211/18 w festgehalten, dass auch in einem solchen Fall der **halbe Mietwert** anzurechnen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte mit keinen Kosten belastet ist. Im vorliegenden Fall wurden die das Haus betreffenden Kreditraten vom Bekl alleine beglichen. Soweit die Kl darauf verweist, dass sie die Grundsteuer, den Rauchfangkehrer, Wasser- und Kanalgebühren sowie Stromkosten finanziert habe, ist ihr entgegenzuhalten, dass der OGH bereits zu 3 Ob 35/19 x ausgesprochen hat, dass die Wohnversorgung bei der Bemessung des Geldunterhalts nicht schon deshalb in geringerem Ausmaß zu berücksichtigen ist, weil der Unterhaltpflichtige nicht zusätzlich auch noch alle **Wohnbenützungskosten** trägt.

Die Wohnkostenersparnis ist auf den Unterhaltsanspruch aber nur so weit anzurechnen, wie der persönliche Bedarf des Unterhaltsberechtigten gedeckt ist (RS0047254 [T1]). Deshalb

muss dem Unterhaltsberechtigten stets ein in Geld zu leistender Unterhalt verbleiben (RS0047254 [T14]). Jedenfalls dann, wenn sich der Geldunterhalt (rechnerisch) aufgrund der Wohnversorgung um mehr als ein Viertel mindern würde, ist zu überprüfen, ob der **Restunterhalt** noch zur **angemessenen Deckung der Restbedürfnisse** ausreicht (RS0123484 [T4]). Zumindest bei durchschnittlichen Verhältnissen lässt die Rsp eine Kürzung des Geldunterhaltsanspruchs aus dem Titel der Wohnversorgung deshalb lediglich um ein Viertel zu (4 Ob 42/10w; 6 Ob 43/12k). Gebührt dem Unterhaltsberechtigten aufgrund seines Eigeneinkommens ein Ergänzungsunterhalt, so ist dieses Viertel aus dem Eigeneinkommen und dem ungekürzten Ergänzungsunterhalt zu ermitteln (3 Ob 164/17i; 4 Ob 54/19y). OGH 25. 1. 2023, 8 Ob 164/22h iFamZ 2023/74.

**75.005.** Nach gefestigter jüngerer Rsp wird die **Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten** durch eine diesem vom Unterhaltspflichtigen überlassene Wohnung wegen der damit verbundenen Verminderung des Unterhaltsbedarfs bei der Unterhaltsbemessung dadurch berücksichtigt, dass der fiktive Mietwert für die Wohnmöglichkeit ganz oder teilweise als Naturalunterhalt angerechnet wird (RS0047254 [T11]; 3 Ob 217/21i; 6 Ob 52/22y). Anerkannt ist die Anrechnung einer fiktiven Mietersparnis auch dann, wenn der Unterhaltsschuldner (nur) Miteigentümer (bzw gemeinsamer WEer) der dem Unterhaltsberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnung ist (RS0121283 [T2]; 3 Ob 217/21i). Das Ausmaß der Anrechnung richtet sich nach dem Prinzip der Angemessenheit, wobei sich die Angemessenheitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt (RS0121283 [T1]; RS0047254 [T8 und T13]; vgl auch 2 Ob 211/18w).

Die Berücksichtigung einer zur Verfügung gestellten Wohnmöglichkeit als **Naturalunterhalt** des Unterhaltsberechtigten bewirkt beim Unterhaltspflichtigen weder einen Zufluss an finanziellen Mitteln noch führt diese Berücksichtigung dazu, dass sich der Unterhaltspflichtige Aufwendungen erspart. Aus diesem Grund führt der fiktive Mietwert zu keiner Erhöhung der Bemessungsgrundlage. Die vereinzelte Kritik an dieser Rsp in der Lit sowie vereinzelt gebliebene abweichende Beurteilungen insb zweitinstanzlicher Gerichte bieten keinen Anlass, von der dargelegten Jud abzugehen (vgl 3 Ob 217/21i). OGH 15. 3. 2023, 3 Ob 213/22b iFamZ 2023113 (*Deixler-Hübner*) = EF-Z 2023/101 (*Gitschthaler*) = Zak 2023/182.

**75.006.** Die auf die E 10 Ob 82/19k Punkt 1.2. gestützte Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, eine **Anrechnung der Wohnkostenersparnis** komme auch deswegen nicht in Betracht, weil die Kl nach den Feststellungen alle mit der Nutzung der Wohnung verbundenen (Betriebs-)Kosten aus eigenem zu tragen habe, wird vom Senat in dieser Allgemeinheit nicht geteilt.